

Aktualisierung der EU- Schwellenwerte

Stand 28.10.2025

Was soll bei der Festlegung von Schwellenwerten berücksichtigt werden?

Ob die EU-Schwellenwerte durch den Wert des jeweils zu vergebenden Auftrages erreicht oder überschritten werden, ist vom öffentlichen Auftraggeber **gewissenhaft** zu schätzen. Maßgeblich hierfür sind die Vorgaben in § 3 VgV.

Danach ist bei der Schätzung des Auftragswertes vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistungen ohne Umsatzsteuer auszugehen (Abs. 1).

Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung des europäischen Vergaberechtes zu umgehen. Insbesondere darf eine Auftragsvergabe bei Ausschreibungen nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich des GWB bzw. der Vergabeverordnung fällt (Abs. 2).

Maßgeblicher **Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes** ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird (Abs. 3).

Kann da beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist **der geschätzte Gesamtwert aller Losen** zugrunde zu legen. Der öffentliche Auftraggeber kann davon abweichen, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1 Million Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt (Abs. 7 und 9).

Ab dem 01.01.2026 gelten die aufgeführten EU-Schwellenwerte:

EU-Schwellenwerte (netto)

Anwendungsbereiche	bis 31.12.2025 EU-Schwellenwerte	ab 01.01.2026 EU-Schwellenwerte
Liefer- und Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber	221.000 EUR	216.000 EUR
Baufträge	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 EUR	750.000 EUR

Ziel der regelmäßigen Neufestsetzung ist der Ausgleich von Wechselkursschwankungen, die zwischen den Unterzeichnern bestehen und sich möglicherweise auf das Ausmaß der Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte dieser Staaten für den Wettbewerb von Unternehmen in anderen Unterzeichnerstaaten auswirken. Die Ermittlung ist mithin nicht das Ergebnis einer politischen Willensbildung der EU, sondern erfolgt über ein rein mathematisches Verfahren.

Quelle:

https://blog.cosinex.de/2025/10/27/eu-schwellenwerte-2026-2027/?utm_source=brevo&utm_campaign=news&utm_medium=email&utm_id=762